

Änderungsentwurf 02/2017

Benutzungsentgeltordnung

des Bürgerhauses der Gemeinde Nordkirchen

§ 1 Gegenstand

Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom die nachstehenden Nutzungsentgelte je angefangenem Tag erhoben:

(1) Erdgeschoss

- Saal	120,00 €
- Gruppenraum 3	70,00 €
- Gruppenraum 7 und 8	70,00 €

Obergeschoss

- Gruppenraum 11	100,00 €
- für alle übrigen Gruppenräume	70,00 €

(2) Küche

Die Küche und die Kücheneinrichtung steht nur bei Veranstaltungen zur Verfügung, bei denen die Bewirtung durch die Integrationsküche der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgt.

- (3) In den Entgelten sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser, den Schließdienst sowie die Bereitstellung des Inventars enthalten. Für eine notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer der Einrichtung, der die Nutzung beantragt und dem die Genehmigung hierfür erteilt wurde.
- (2) Mehrere Nutzer der gleichen Anlage sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner.

§ 3 Abweichungen von der Zahlung der Nutzungsentgelte

- (1) Von der Zahlung der Entgelte gemäß § 1 Abs. 1 sind befreit bzw. wird für sie das Entgelt ermäßigt:
- a) die Gemeinde Nordkirchen,
 - b) die im Rat der Gemeinde Nordkirchen vertretenen Fraktionen und Gruppen,
 - c) die politischen Parteien und deren Gliederungen aus der Gemeinde Nordkirchen für eine Veranstaltung je Nutzer und Halbjahr,
 - d) Vereine und Verbände aus der Gemeinde Nordkirchen, die bildungsfördernd, gemeinnützig, kulturell oder sozial anerkannt oder tätig sind, sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltung der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

Die Befreiung gilt nur, sofern die Veranstaltung dem Zweck und den Zielen der Vereine und Organisationen, der Verbände und Einrichtungen dient und kein Eintritt erhoben wird.

- (2) Von der Zahlung der Entgelte gemäß § 1 Abs. 2 sind die in § 3 Abs. 1 von a) bis c) aufgeführten Institutionen befreit. Für die in § 3 Abs. 1 d) Genannten ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 50 %.
- (3) Darüber hinaus kann das Entgelt in begründeten Fällen, z.B. bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Veranstaltung, abweichend festgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit/Nacherhebung

- (1) Das Entgelt ist vom Entgeltpflichtigen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Es muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Nordkirchen gutgeschrieben sein.
- (2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Anlage erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgeltes.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Nordkirchen,.....

Der Bürgermeister

Dietmar Bergmann